

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 21 Absatz 2 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (Gesetzblatt 1996 Seite 29) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15. Mai 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, Anliegergebrauch

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt, ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
2. Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Erlaubnis, wenn darauf angewiesene Anlieger die an ihr Grundstück grenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen (Anliegergebrauch), soweit dieser damit nicht dauernd ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

§ 3

Erlaubnisanträge

Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann hierzu geeignete Erläuterungen (zum Beispiel Zeichnungen, textliche Beschreibungen) verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

1. Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Straßengesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats/ oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum übersteigt, ist dieser anzuwenden.
3. Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
4. Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr, mindestens jedoch 2,50 €, zu erheben.
5. Die Entscheidung über eine in einem Monats/ oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
6. Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
7. Die Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben wird, bemisst sich nach Art und Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, dem Wert der beanspruchten Straßenfläche und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenberechnung sind Centbeträge auf volle 0,50 Cent abzurunden.
8. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 2,50 €.
9. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 - c) Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
 - d) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von Wahlen Plakattafeln während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen,
 - e) politische Parteien oder Wählervereinigungen Informationsstände aufstellen.
10. Bezieht sich die Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch eines anderen Baulastträgers, so sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des letzteren festzusetzen.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt,
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld für die Jahre, die der Erlaubnis folgen, jeweils mit Jahresbeginn.
2. Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

Gebührenfreiheit

Die nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung -Anliegergebrauch- von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 9

Sonstige Benutzung

1. Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, gilt § 21 Absatz 1 Straßengesetz.
2. Die Bestimmungen von besonderen Satzungen für öffentliche Märkte bleiben unberührt.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Kostenersatz

Die Bestimmungen des Straßengesetzes über den Ersatz von Kosten, die dem Straßenbaulastträger durch Sondernutzungen entstehen, bleiben unberührt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

	vom	Anzeige beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten am
Satzung	15.05.1997			
1. Änderung	06.12.2001		15.12.2001	01.01.2002

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen/Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für nachstehende Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebräuchlich ist und es sich auch nicht um die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht (§ 21 Absatz 1 Straßengesetz) handelt.

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr		
			Von EUR	Bis EUR
I.	Anbieten von Waren und Leistungen			
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches je Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle Quadratmeter	Täglich Monatlich Jährlich	0,50 2,50 5,00	10,00 100,00 500,00
2a.	Verkaufswagen ohne festen Standort, zum Beispiel Blumen/, Obst/, Gemüse/ und Südfrüchtehandel je Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle Quadratmeter	Täglich Monatlich Jährlich	0,50 0,50 5,00	2,50 10,00 100,00
2b.	Sonstige Waren je Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle Quadratmeter	Täglich Monatlich Jährlich	0,50 2,50 5,00	10,00 50,00 250,00
3.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison	Täglich	0,50	10,00
4.	Sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums	Täglich Monatlich Jährlich	0,50 2,50 5,00	10,00 100,00 500,00
II.	Anlagen und Einrichtungen			
1.	Aufstellen, auslegen und anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbretter, Automaten und Schaukästen je angefangene 0,5 Quadratmeter Grundfläche	Täglich Jährlich	0,25 2,50	5,00 50,00
2.	Fahrradständer	Jährlich	2,50	50,00
III.	Übermäßige Benutzung von Straßen			
1.	Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung)	Täglich	2,50	100,00

2.	Schwer/ und Großraumtransporte (§ 19 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung). Neben den Gebühren der Straßenverkehrsbehörde werden Sondernutzungsgebühren nach Ziffer 7 und 8 nur erhoben, wenn dem Träger der Straßenbaulast Kosten entstehen.	Täglich	2,50	50,00
3.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Straßengesetz) über die Zweckbestimmung hinaus	Täglich Jährlich	2,50 5,00	25,00 250,00
4.	Betrieb von Lautsprechern je Stück	Täglich	1,50	5,00
IV.	Lagerung und Abstellen von Fahrzeugen			
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche, je Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche	Täglich Monatlich	0,05 0,50	0,50 2,50
2.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziffer 11 fällt, je Quadratmeter	Täglich Monatlich	0,05 0,50	0,50 2,50
3.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern (einschließlich Wohnwagen) zu nicht gewerblichen Zwecken, je Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche	Täglich Monatlich	0,05 0,50	2,50 25,00
V.	Sonstige Sondernutzungen	Täglich Monatlich Jährlich	2,50 2,50 5,00	50,00 250,00 500,00